

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines/Vertragsgegenstand

(1) Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge, die die Fa. EMS Werteinlagerung e.K., In den Tieräckern 7, 89520 Heidenheim (nachfolgend: Vermieter), mit ihren Kunden (nachfolgend: Mieter) schließt. Abweichende und/oder entgegen stehende AGB erkennt der Vermieter nicht an.

(2) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der im Mietvertrag angegebenen Schließfächer, Stellflächen, Tresore oder Transportboxen durch den Vermieter an den Mieter im Tresorraum des Kellers des Gebäudes der Fa. EOS Sicherheitsdienst GmbH & Co. KG, In den Tieräckern 7, 89520 Heidenheim.

(3) Soweit in den folgenden Regelungen nur die Bezeichnung Schließfächer verwendet wird, gelten die entsprechenden Regelungen auch für Stellflächen, Tresore, Regalplätze und/oder Transportboxen.

§ 2 Mietzins

(1) Der vereinbarte Mietzins ist als Jahresbeitrag fällig. Er ist zahlbar nach Vertragsschluss und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung. Der Mieter hat den Betrag durch Überweisung oder Bareinzahlung auf das Konto des Vermieters zu bewirken, welches auf der Rechnung angegeben ist.

(2) Bei Mietbeginn während eines laufenden Kalenderjahres wird zunächst lediglich der Beitrag bis Jahresende berechnet. Fällt das Vertragsende auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Rechnungsjahres, werden überschüssig entrichtete Teilbeträge zurück erstattet.

(3) Der Mieter kann den Vermieter zum Einzug der Rechnungsbeträge vom Konto des Mieters ermächtigen. Dies geschieht durch ein vom Vermieter bereit gestelltes Formular. Eine erteilte Einzugsermächtigung ist vom Mieter jederzeit widerrufbar.

(4) Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren Laufzeit besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung im Bereich von Mieten und Mietzinsen den vertragsgegenständlichen Mietzins um max. 5% einvernehmlich zu erhöhen.

§ 3 Einrichtungsgebühr

(1) Der Mieter hat eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 63 EUR (inkl. MwSt.) an den Vermieter zu entrichten. Der Betrag wird zusammen mit der ersten Jahresrechnung berechnet und ist dann fällig. Die Begleichung geschieht durch Überweisung des Betrages auf das Konto des Vermieters.

(2) Die Einrichtungsgebühr wird bei Vertragsende nicht zurück erstattet.

§ 4 Rechte des Mieters

(1) Der Mieter hat ein Einzelzutrittsrecht zu seinem Schließfach innerhalb des Tresorraums. Während der Anwesenheit des Mieters darf sich kein weiterer Mieter im Tresor befinden. Der Mieter wird lediglich von einer Begleitperson des Sicherheitsunternehmens begleitet. Der Mieter öffnet und verschließt das Schließfach allein. Der Inhalt des Schließfachs wird sodann von der Begleitperson des Sicherheitsunternehmens zusammen mit dem Mieter in den Vorraum des Tresorraums gebracht. Hier hat der Mieter das Recht auf unbeobachteten Umgang mit dem Inhalt des Schließfachs. Danach wird der Inhalt von der Begleitperson zusammen mit dem Mieter wieder in das Schließfach verbracht.

(2) Den Mieter trifft die Obliegenheit ordnungsgemäßer Verschließung des Schließfachs. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Verschließung trotz funktionierender Schließfachanlage ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Schließfächer auf ordnungsgemäße Verschließung zu überprüfen.

(3) Mehrere Mieter sind je einzelzutrittsberechtigt. Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vermieter sowie allen Mitmietern widerrufen, mit der Folge, dass die Mieter dann nur gemeinsam zutrittsberechtigt sind.

(4) Die Zutrittsberechtigung besteht 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr. Ein Zutritt außerhalb der regulären Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 7.30 - 17.00 Uhr an Werktagen) ist Aufpreis pflichtig. In diesem Falle wird dem Mieter ein Pauschalbetrag in Höhe von 63 EUR (inkl. MwSt.) berechnet.

§ 5 Telefonische Vorankündigung und Zutrittskontrollen

(1) Der Mieter hat sein persönliches Erscheinen mindestens eine (1) Stunde vorher telefonisch mit der Fa. EOS Sicherheitsdienst abzustimmen (Telefon: +49 7321 94700, Leitstelle: +49 7321 9470947). Hierdurch werden zeitgleiche Zutritte verschiedener Mieter ausgeschlossen und die Sicherheit für alle Beteiligten erhöht.

(2) Der Mieter legitimiert sich bei seinem persönlichen Erscheinen zunächst an der Außensprechanlage des Sicherheitsgebäudes durch Mitteilung seines Namens und der Schlüsselnummer seines Schließfachs. Begleitpersonen haben kein Zutrittsrecht, außer dies ist zuvor individuell mit dem Vermieter abgesprochen. Nach erfolgreicher Prüfung wird der Mieter eingelassen. Der Zugang wird vom Vermieter schriftlich festgehalten und vom Mieter gegengezeichnet.

(3) Im Innenbereich des Gebäudes ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer seines Aufenthalts im Gebäude dasjenige Ausweisdokument beim Sicherheitsunternehmen zu hinterlegen, durch welches er sich erstmalig bei Vertragsschluss gegenüber dem Vermieter legitimiert hat. Das Sicherheitsunternehmen überprüft die Übereinstimmung des Dokuments mit den hinterlegten Kopien. Zusätzlich legitimiert sich der Mieter durch Vorzeigen des Schlüssels seines Schließfachs. Ggf. hat der Mieter eine Sicherheitsüberprüfung seiner Person zu dulden.

§ 6 Besondere Pflichten des Mieters hinsichtlich Schlüssel

(1) Dem Mieter ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet, Kopien des Originalschlüssels herzustellen.

(2) Der oder die Schlüssel sind vom Mieter sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurück zu geben.

(3) Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter lässt in diesem Falle das Schloss zum Schließfach auf Kosten des Mieters durch eine Fachfirma auswechseln. Insoweit ist das Recht des Mieters auf Einzelzutritt zum Schließfach eingeschränkt.

§ 7 Verantwortlichkeit für eingebrachte Gegenstände

(1) Der Vermieter nimmt vom Inhalt des Schließfachs grundsätzlich keine Kenntnis. Jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt nicht durch etwaige, in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen (z.B. Alterungsprozess) Schaden nimmt.

(2) Das Schließfach darf nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen - insbesondere feuergefährlichen - Sachen oder Gütern verwendet werden. Gefährliche Sachen bzw. Güter (Gefahrgut) sind nach den Gefahrgutvorschriften Stoffe und Gegenstände, von denen bei Unfällen oder unsachgemäßer Behandlung während der Lagerung bzw. Verwahrung Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ausgehen können. Darüber hinaus ist die Einlagerung von Gegenständen verboten, wenn und soweit das Gesetz den Besitz, den Gebrauch oder die Verwahrung solcher Gegenstände verbietet (z.B. Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz, Atomgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz).

(3) Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen das vorstehende Verbot behält sich der Vermieter zur eigenen Sicherheit sowie zum Schutz der verwahrten Sachen anderer Mieter vor, jederzeit vom Mieter Einsicht in den Schließfachinhalt zu verlangen, um sich von der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften sowie der oben genannten Gesetze überzeugen zu können. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, dem Verlangen des Vermieters nachzukommen.

§ 8 Vollmacht

(1) Der Mieter kann eine dritte Person hinsichtlich des Zugriffs auf sein vermietetes Schließfach bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht geschieht auf einem Formular des Vermieters. Geschieht dies nicht auf dem vorgesehenen Formular, kann der Vermieter dem Bevollmächtigten den Zugriff verweigern.

(2) Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Zulassung von Dritten als bevollmächtigte Personen abzulehnen.

(3) Im Falle einer Mehrheit von Mietern kann die Vollmacht nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden.

(4) Die Bevollmächtigung kann jederzeitig widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Bei mehreren Mietern führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

§ 9 Mietdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten des Vermieters liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Entrichtung des fälligen Mietzinses länger als zwei Monate seit Fälligkeit in Rückstand ist und der Vermieter dem Mieter erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Mieter entgegen § 7 Abs. 2 verbotene Gegenstände einlagert.

(3) Die Kündigung ist in Schriftform an die jeweils andere Partei zu richten.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, das Schließfach bei Vertragsende zu räumen. Räumt der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende das Schließfach nicht, ist der Vermieter berechtigt, das Schließfach auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls von Fachpersonal öffnen zu lassen und den Inhalt des Schließfachs gerichtlich zu hinterlegen. Der Vermieter wird den Mieter vorher hierüber schriftlich benachrichtigen.

(5) Bei vom Mieter eingebrachten Datensicherungsschränken oder anderen auf einer Stellfläche befindlichen Behältnissen ist der Mieter verpflichtet, diese bei Vertragsende auf seine Gefahr und Kosten abzutransportieren. Räumt der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende die entsprechende Stellfläche nicht, ist der Vermieter berechtigt, das jeweilige Behältnis auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls von Fachpersonal abtransportieren zu lassen. Um einen Abtransport auszuschließen kann nach individueller Absprache eine Übernahme des Datensicherungsschranks / Behältnisses durch den Vermieter erfolgen.

§ 10 Sonstiges, Schlussvorschriften

(1) Der Mieter hat dem Vermieter eine Änderung seiner mitgeteilten Daten, insbesondere der Adressdaten, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Es gilt deutsches Recht.

(3) Erfüllungsort ist Heidenheim.

(4) Gerichtsstand ist Heidenheim, wenn und soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.